

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 28 (1971)

Heft: 2

Rubrik: Aus der Gerichtspraxis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verständlich informiert wird. Hierzu trägt naturgemäss die Tatsache wesentlich bei, dass gegen 300 Spezialisten des Fächerspektrums Raumordnung, und zwar aus beinahe allen Teilen der Welt, sich an der Bewältigung des ausgedehnten Stoffes beteiligten, was zwar die Arbeit des Herausgeberstabes (die Prof. H. Morgen, W. Wortmann, K. Meyer, Dr. Haubner u. a.) kaum erleichtert haben dürfte, ihnen aber jetzt die Genugtuung bietet, ein Optimum an Leistung erbracht zu haben. Wenn sie bescheiden betonen, dass «trotz wesentlicher Vermehrung der Zahl der Stichwörter, die nunmehr zu einem dreibändigen Werk geführt habe, keine Vollständigkeit erreicht werden konnte» und dies mit der Natur

der Sache, die einen äusserst rasch sich verändernden «Prozess» darstellt, sicher zu Recht begründen, dann wird doch der kritischste Leser anerkennen müssen, dass in der knappen Frist und mit dem aufgewendeten Arbeitspotential nur weniger, nicht mehr, hätte erschaffen werden können. Es wurde hierbei auch der Grundlagenforschung und Partialforschung ein sehr erheblicher Platz eingeräumt; so finden sich zahlreiche Stichwörter von Abwanderungsraum über Bevölkerung (und Bevölkerungspolitik, -prognose, -statistik), Daseinsgrundfunktionen, Grenze, Kybernetik, natürliche Hilfsquellen, Tragfähigkeit, Versorgung bis Vitalsituation, Wirtschaft, Wohnformen, Zukunftsfor-

schung und zurückgebliebene Gebiete — um nur einige wenige zu nennen. Sie alle und die Hauptstichwörter über Raumforschung, -planung und -ordnung belegen einhellig grösste Sorgfalt in der Auswahl, «Dimensionierung» und «Strukturierung», mit welcher das Gesamtwerk zweifellos zu einer Informationsquelle ersten Ranges geworden ist. Man darf es deshalb ohne jedes Bedenken als unentbehrlich für den Raumforscher, Raumplaner und -ordner, sei er mehr Theoretiker oder mehr Praktiker, bezeichnen und muss den Herausgebern sehr dafür danken, dass sie die Neuherausgabe gewagt und sich für sie mit einem so erfreulichen Ergebnis eingesetzt haben. Die ausländische Fachwelt wird sie darüber hinaus ebenso ehrlich beneiden. W. F.

Aus der Gerichtspraxis

Ernst machen mit dem Gewässerschutz!

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 4. Januar 1967 wurde im Rheinhafen Birsfelden von einem Tankschiff, das durch zwei andere, dazwischen liegende Schiffe von der Anlegestelle getrennt war, Heizöl an Land gepumpt. Hierzu war eine Rohrleitung über die beiden andern Schiffe hinweg gelegt worden. Sie bestand zum Teil aus biegsamen, zum Teil aus starren Rohrstücken. An der am höchsten über dem Wasserspiegel stehenden Stelle befand sich ein starres Rohr, das entlang einer Schweissnaht zerbrach. Es flossen mehrere Tonnen Oel in den Rhein, ohne dass jemand die Hafenverwaltung oder die Polizei verständigt hätte. Beim Kraftwerk Birsfelden wurde aber die Beschörung entdeckt und über die Polizei das kantonale Wasserwirtschaftsamt alarmiert. Die Baudirektion des Kantons Baselland machte mit einer Verfügung den Eigentümer der Anlegestelle (des sogenannten Steigers) für die Ermittlungs- und Untersuchungskosten sowie allfälligen Schadenersatz verantwortlich.

Die Haftbarkeit für die Ermittlungs- und Untersuchungskosten lehnte der Steiger-Eigentümer jedoch ab. Er habe nur das Material zum Löschen der Ladung zur Verfügung gestellt und bei dessen Verlegen geholfen; der Vorgang selber werde von den Reedereien besorgt. Eine Meldung des Zwischenfalls habe er nicht geben können, weil die Reederei des Schiffes nach Büroschluss pumpen liess. Der Regierungsrat von Basel-Land bestätigte gleichwohl die Verfügung seiner Baudirektion, worauf der Steiger-Eigentümer beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhob. *Wer haftet primär für Oelwehrkosten?*

Artikel 2, Absatz 1, des Eidgenössi-

chen Gewässerschutzgesetzes verpflichtet zu Massnahmen gegen schädliche Beeinträchtigungen von Gewässern. Das verpflichtete die Behörden, auch unter erschwerten Bedingungen, in der Dunkelheit, die Quelle des reichlich in den Rhein fliessenden und auch für seinen parallelen Grundwasserstrom gefährlichen Oels zu suchen. Ebenso war tags darauf eine Kontrolle der inzwischen getroffenen Vorkehren gerechtfertigt. Das Eingreifen war so dringlich, dass der Kanton unmittelbar handeln musste. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 12 GSchG, der zwangsweise Durchsetzung der Schutzmassnahmen oder ersatzweise Besorgung derselben durch den Staat auf Kosten des Pflichtigen vorsieht, gehen auch solche sofortigen Ausführungen, bei denen der Pflichtige im Gegensatz zur gewöhnlichen Ersatzvornahme nicht zuerst zur Abhilfe aufgefordert wird oder werden kann, zu Lasten dieses Pflichtigen. Ob § 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung neben der gewöhnlichen Ersatzvornahme diese sofortige Ausführung vorsieht oder nicht, ist daneben unerheblich. Damit war die grundsätzliche Ueberwälzbarkeit dieser Staatskosten festgestellt. Darunter fallen nicht nur Kosten für beauftragte Dritte, sondern auch solche der Staatsorgane.

Die Frage war nun noch, ob ausgerechnet der Eigentümer des Steigers kostenpflichtig sei. Nach der Praxis des Bundesgerichts stört nicht nur derjenige den Gewässerschutz und wird damit kostenpflichtig, der einen Schaden oder eine Gefahr verursacht. Vielmehr ist auch jener haftbar, der Gewalt über die Personen oder Sachen hat, die gewässerschutzwidrig wirken. Nicht nur derjenige, der durch entsprechendes Verhalten einen Schaden oder eine Gefahr verursacht hat, sondern jeder, der eine unabdingbare Voraus-

setzung dafür geschaffen hat, wird kostenpflichtig, also auch der, welcher in Kauf nimmt, dass andere sein an sich nicht rechtswidriges Verhalten benützen, um polizeiwidrige Zustände zu schaffen. Nach diesen strengen Grundsätzen wurde der Eigentümer des Steigers hier belangt. Denn er hatte die Pumpleitung geliefert und war für deren tauglichen Zustand verantwortlich. Dass diese Leitung in bestem Zustand und kontrolliert war, ist nicht erwiesen; dass bewegliche Gelenke oder flexible Schläuche anstelle starr verschraubter Rohrteile vorzuziehen gewesen wären, und dass eine Leitung über zwei andere Schiffe hinweg die Bruchgefahr erhöhte, ist fachkundig bemerkt worden. Diese strenge Kostenpflicht tritt ungeachtet dessen ein, was das Strafrecht und das Privatrecht für Anforderungen an die Verantwortlichkeit stellt. Dafür, dass die Schiffsmannschaften das Oel mit zu hohem Druck ausgepumpt hätten, fehlt der Beweis; dass die Reederei das Auspumpen besorgt und die Schiffsbesatzung in dieser Zeit über die Rohrleitung verfügt, heisst nicht, dass diese vorher tadellos war. Natürlich hätte auch die Reederei als Störerin des Gewässerschutzes belangt werden können. Bei mehreren Störern hat aber der Staat die Wahl, an welchen er sich halten will. Es entsteht unter den Störern eine Art rechtlicher Solidarität. Daher wurde die Beschwerde des Steiger-Eigentümers abgewiesen.

Auch die Bundesbahnen müssen helfen

Die Strenge des Gewässerschutzrechtes bekamen auch die Bundesbahnen zu spüren. Die Gemeinde Freiburg begann zur Deckung der Kosten ihrer Kläranlage von den Liegenschafts- und Grundeigentümern eine Abgabe zu erheben. Sie stellte in diesem Sinne auch den SBB Rechnung, namentlich für das Bahnhofgebäude und eine unüber-

baute, vermietete und vom Mieter mit Fahrnisbauten (demontierbaren Gebäuden) überstellte Parzelle. Die SBB wehrten sich beim Gemeinderat, der kantonalen Steuerrekurskommission und dem Bundesgericht vergeblich. Zwar sind die SBB durch Bundesgesetz vom 23. Juni 1944 (Artikel 6) von eigentlichen Steuern befreit. Die in Freiburg erhobene Abgabe ist indessen keine Steuer, sondern eine Vorzugslast. Eine solche dient der Deckung der Kosten eines Werkes, das im öffentlichen Interesse steht, indem Personen dazu herangezogen werden, die daraus besondere Vorteile ziehen. Die Klärung der Abwässer erfolgt nun ja gerade im öffentlichen Interesse. Sie ist von Rechts wegen mit dem Begriff einer genügenden Kanalisation verbunden. Ohne Abwasserkanalisation kann ein Grundstück höchstens zu landwirtschaftlichen Zwecken benützt werden, es sei denn, der Eigentümer baue selber die nötigen Installationen. Wenn ihm die öffentliche Hand den Anschluss an ein Abwasserkanalisations- und -klärungs-system anbietet, so erlangt er einen Vorteil, welcher seinen Boden erheblich aufwertet, indem dessen Verwendbarkeit vervielfacht wird. Er kann daher zu einer Leistung an dieses Werk herangezogen werden. Ihr Ausmass muss freilich den zu dekken den Kosten angemessen sein. Das ist hier der Fall, da die bezogenen Beiträge einzig der Kostendeckung reser-

viert bleiben und wenn diese eingetretten ist, spätestens aber nach zwanzig Jahren, nicht mehr erhoben werden. Ausserdem muss die erhobene Vorzugslast dem Vorteil proportional sein, den der Abgabepflichtige aus dem Werk zieht. Grundsätzlich entspricht die Freiburger Abgabe diesem Erfordernis, wie das Bundesgericht bei früheren Gelegenheiten schon entschieden hat. Der Vorteil aus der Kanalisation mit Kläranlage ist ein doppelter: Der Boden wird allseitig nutzbar, und die Kosten einer privaten Abwasserbeseitigung werden erspart. Entspricht nun die Berechnung der Vorzugslast diesen Vorteilen? Sie wird auf Grund der Versicherungsschätzung der Gebäude, des Katasterwertes des unüberbauten Bodens und bei öffentlichem Grund ohne Katasterschätzung anhand der Bodenfläche berechnet. Das Bundesgericht fragte sich, ob landwirtschaftliche Parzellen nicht davon hätten ausgenommen werden sollen. Aber ein solcher Fall war hier nicht zu beurteilen. Die genannte Berechnungsart ist zwar nicht ganz genau, aber entspricht dem Bedürfnis nach einem einfachen Kriterium. Das Bundesgericht hat dies schon zweimal ausgesprochen, letztmals in einem Prozess um eine Abgabe in Tecknau BL. Zur Berechnung wird allerdings auch noch der Trinkwasserverbrauch beigezogen. Er beeinflusst die von einer Parzelle gelieferte Abwassermenge. Allerdings

verdunstet ein Teil des abgezapften Trinkwassers, wenn es versprengt wird, und verschiedene Betriebe verschicken einen Teil des bezogenen Wassers. Das ist auch bei den SBB der Fall, welche Wassertanks abgehender Personenwagen abfüllen. Dennoch ist die bezogene Trinkwassermenge ein tauglicher Hinweis auf den ungefähren Abwasseranfall, der nirgends im Lande mittels Zähluhren gemessen wird. Die verwaltungsrechtliche Klage gegen die vermeintliche Steuererhebung wurde daher abgewiesen.

Gleich erging es einer staatsrechtlichen Beschwerde der SBB wegen Willkür. Auch hier urteilte die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts. Sie bestätigte, dass genügende gesetzliche Grundlagen für diese Vorzugslast vorhanden sind, eine willkürliche Erhebung also nicht stattgefunden hat. Die SBB hielten es auch für willkürlich, dass ihr unüberbautes Grundstück abgabepflichtig erklärt worden war. Es liefert aber einen Teil des darauf gefallenen Regenwassers in die Kanalisation ab. Gegen die Erhebung einer auf dem Versicherungswert der Fahrnisbauten beruhenden Abgabe neben der aus dem Katasterwert des Bodens ermittelten ist, da das Reglement diese Kriterien kumuliert, nichts einzuwenden. Der anhand des Versicherungswertes berechnete Betrag wird ja nicht bei den SBB, sondern bei ihrem Mieter erhoben. Dr. R. B.

Chronik der Nordwestschweiz

Basel-Stadt

Gesetzgebung

Im Jahre 1970 konnten die ersten Erfahrungen mit dem am 15. Januar 1970 erlassenen *Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus* gemacht werden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes wurden in der letztjährigen Chronik dargestellt. Eine wesentliche Neuerung brachte namentlich Paragraph 17 des Gesetzes, der den Regierungsrat ermächtigt, Beiträge auch für Wohnbauten ausserhalb des Kantonsgebietes auszurichten. Es hat sich gezeigt, dass dieser Vorschrift erhebliche praktische Bedeutung zukommt. Bereits acht Gesuche für ausserkantonale Wohnbauten wurden vorgelegt, vier Gesuchen, die sich auf Neubauten mit insgesamt 152 Wohnungen erstrecken, wurde entsprochen. Bei den Subventionszusicherungen wurde darauf geachtet, dass die Wohnungen eine Entlastung des baselstädtischen Wohnungsmarktes herbeizuführen vermögen. Zu diesem Zweck wurde insbesondere auf die günstige Lage in Stadtnähe sowie auf die guten Verkehrsverbindungen zur Stadt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel Gewicht gelegt.

Im Berichtsjahr wurde vom Grossen Rat das *Gesetz betreffend die Schaffung von Parkflächen auf privatem Grund* verabschiedet. Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, der bereits in zahlreichen Kantonen und Gemeinden verwirklicht ist, dass der Eigentümer einer Liegenschaft verpflichtet ist, für die Motorfahrzeuge ihrer Benützer auf privatem Grund Parkflächen zu schaffen. Diese Verpflichtung wird eingehend geordnet. Unter anderem wird vorgesehen, dass der Regierungsrat einen Eigentümer verpflichten kann, dem Nachbarn die Mitbenützung der zu Parkierungszwecken erstellten allgemeinen Anlagen wie Zufahrten, Rampen, Kehrplätze und dergleichen gegen angemessene Kostenbeteiligung zu gestatten. Auch kann ein Eigentümer verpflichtet werden, die Verbindung einer Gemeinschaftsgarage (Einstellhalle) mit dem öffentlichen Strassennetz über seine Liegenschaft gegen angemessene Entschädigung zu dulden, sofern die Einstellhalle nicht anders vorteilhaft an das öffentliche Strassennetz angeschlossen werden kann. Die Zahl der Abstellplätze, die ein Eigentümer im Zusammenhang mit der Erstellung eines Neubaus oder eines umfassenden Umbaus errichten muss, soll im Grundbuch angemerkt werden.

Das Gesetz entspricht einem dringenden Bedürfnis. Doch ist noch nicht gewiss, ob es in Kraft treten wird. Von Kreisen, die den Hauseigentümern nahe stehen, ist das Referendum ergriffen worden.

Prozesse in Bausachen

Das Bundesgericht urteilte am 11. Februar 1970 über die staatsrechtliche Beschwerde eines Eigentümers, dessen Liegenschaft im Rahmen einer umfassenden Revision der Altstadtzone der Bauzone 5 für fünfgeschossige Bauweise enthoben und den strengen Schutzbestimmungen, die für die Altstadt gelten, unterstellt wurde. Das Gericht wies die Beschwerde des Eigentümers ab. Sein Entscheid anerkennt das öffentliche Interesse an den Massnahmen zum Schutze der Altstadt. Das Ergebnis des Urteils ist um so erfreulicher, als das Gericht entsprechend seiner neueren Praxis frei prüfte, ob das geltend gemachte öffentliche Interesse seiner Natur und seinem Gewicht nach den Eingriff in das Eigentum zu rechtfertigen vermochte. Das aufschlussreiche Urteil enthält ferner Ausführungen über die Rechtsnatur des Zonenplans. Besteht der Eingriff in das Eigentum in der Abänderung eines Zonenplans, so fragt sich, ob die Aenderung nur ein einzel-